OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800666/6/HW

Datum:
Linz, 8. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch die B__, gegen Spruchpunkt 16. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.11.2025, GZ: BHLL/925100054427/25, betreffend Übertretung der GewO 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden bei Spruchpunkt 16. die verhängte Geldstrafe auf 360 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 33 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 36 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde gegen Spruchpunkt 16. mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch bei Spruchpunkt 16. das Wort „Obmann" durch das Wort „Präsident" ersetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten dieses Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Spruchpunkt 16. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde über den Beschwerdeführer („Bf") eine Verwaltungsstrafe mit der Begründung verhängt, dass es der Bf als (Obmann und somit) zur Vertretung nach außen Berufener des C__ zur Erhaltung des österreichischen Kulturguts zu verantworten habe, dass der Verein am 22.12.2024 das Gastgewerbe in der Betriebsart „Diskothek" selbständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ausgeübt habe, ohne die dafür erforderliche Gewerbeberechtigung zu besitzen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde, wobei das Beschwerdeverfahren LVwG-800666 ausschließlich Spruchpunkt 16. des Straferkenntnisses betrifft.

II.1. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird von folgendem Sachverhalt ausgegangen:
Der C__ zur Erhaltung des österreichischen Kulturguts hat auf eigene Rechnung mehrere Veranstaltungen in der ehemaligen „Diskothek" Spessart durchgeführt, wobei eine Veranstaltung unter anderem auch zur im Straferkenntnis genannten Tatzeit (22:50 - 00:10 Uhr, 22.12.2024) stattgefunden hat. Bei dieser Veranstaltung waren rund 600 Gäste anwesend. Der genannte Verein verfügte zumindest zum Tatzeitpunkt nicht über eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Gastgewerbe in der Betriebsart Diskothek". Im Jahr 2024 gab es vom genannten Verein insgesamt 12 Veranstaltungstage (Angaben Bf in der VH; Beschwerdevorbringen; Beilage ./5 zur Beschwerde; Unterlagen betreffend die Kontrolle im Behördenakt; unbestrittene Feststellungen im angefochtenen Bescheid).
Werbung wurde für die verfahrensgegenständliche Veranstaltung nur auf Facebook gemacht, es gab keine Flyer oder Plakate. Bei der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung wurde grundsätzlich ein Eintritt von 5 Euro verlangt, Getränke kosteten ungefähr 3 bis 5 Euro. Einen konkreten Hinweis auf die Verwendung der Geldmittel gab es bei der gegenständlichen Veranstaltung nicht, insbesondere war auch auf dem Plakat, welches beim Eingang hing, nicht angeführt, wofür konkret der Erlös aus der Veranstaltung verwendet werden soll (Angaben Bf in der VH; Einsicht in das Farbfoto betreffend das Plakat in der VH).
Aus den Einnahmen der Veranstaltungen wurden unter anderem Tanzkurse organisiert (Angaben Bf in der VH; Beschwerdevorbringen; Beilage 2 zur Beschwerde), wobei der Tanzkurs grundsätzlich 140 Euro gekostet hätte. Vom genannten Verein wurde 40 Euro Zuschuss pro Person gemacht, sodass die Teilnehmer nur mehr 100 Euro zahlen mussten, für die Vereinsmitglieder war der Kurs gratis (Angaben Bf in der VH).

Der Bf war unter anderem auch zur Tatzeit Präsident des C__ zur Erhaltung des österreichischen Kulturguts. Es sind betreffend den Bf bezogen auf den Tatzeitpunkt keine rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ersichtlich. Es ist beim Bf von einer Sorgepflicht, einem Einkommen von ca. 1.000 Euro netto im Monat, keinem größeren Vermögen und keinen größeren Schulden auszugehen (Behördenakt; Angaben Bf in der VH; Vereinsregisterauszug im Behördenakt).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Verfahrensergebnissen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen. Ergänzend ist noch Folgendes auszuführen: Die Feststellungen zu den vom Verein im Jahr 2024 durchgeführten Veranstaltungen bzw. zur verfahrensgegenständlichen Veranstaltung gründen vor allem auf den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung, der Beilage ./5 zur Beschwerde, den Unterlagen betreffend die Kontrolle im Behördenakt und der Einsicht in das Farbfoto betreffend das Plakat in der mündlichen Verhandlung. Dass der Bf Präsident des C__ zur Erhaltung des österreichischen Kulturguts – ist, ergibt sich aus dem im Behördenakt befindlichen Vereinsregisterauszug. Die Feststellungen zu Einkommen und Sorgepflicht gründen auf den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung. Es wurden im angefochtenen Straferkenntnis keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen betreffend den Bf angeführt. Aus den im Behördenakt befindlichen Unterlagen sind auch keine rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen betreffend den Bf ersichtlich, sodass bezogen auf den Tatzeitpunkt von einer Unbescholtenheit auszugehen ist. Weitere Beweisaufnahmen waren nicht erforderlich, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse festgestellt werden konnte. Zu den vom Bf beantragten weiteren Beweisaufnahmen (Zeugeneinvernahmen) ist festzuhalten, dass, soweit die Beweisanträge überhaupt ein ausreichend bestimmtes Beweisthema, also konkrete unter Beweis zu stellende Tatsachen, beinhalten (vgl.: Tätigkeitsbereich des Vereins und Wahrnehmung des Vereins nach Außen [beim Antrag auf Einvernahme von E__], Tätigkeitsfeld des Vereins [beim Antrag auf Einvernahme von F__], Spenden durch den Verein [beim Antrag auf Einvernahme von G__], Einhaltung der Sperrstunde und der Veranstaltungszeiten [beim Antrag auf Einvernahme von H__], Vereinstätigkeiten wie I__, J__ und K__ [beim Antrag auf Einvernahme von L__], bzw. Form der Mithilfe der Mitglieder und fehlende Weisungsabhängigkeit sowie Verwendung der Einnahmen [beim Vorbringen in der mündlichen Verhandlung]) die genannten unter Beweis zu stellenden Tatsachen für die vorliegende Entscheidung unerheblich sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Eine Tätigkeit wird gemäß § 1 Abs. 2 GewO gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist. Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll (§ 1 Abs. 5 GewO). Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz 1951 liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit – sei es mittelbar oder unmittelbar – auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist (§ 1 Abs. 6 GewO). Sollen mit den für die Leistungen eines Vereins eingehobenen Entgelten auch Kosten des Vereins im Zusammenhang mit anderen Vereinstätigkeiten abgedeckt werden, so liegt die Ertragsabsicht vor, in Fällen, in denen Vereine durch die Entfaltung einer (wirtschaftlichen) Tätigkeit Einnahmenüberschüsse erzielen wollen, die dann zur Finanzierung anderer - rein ideeller - Aktivitäten verwendet werden sollen, bedarf es dementsprechend einer Gewerbeberechtigung (vgl. etwa VwGH 29.01.2018, Ra 2017/04/0088). Gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben. Gemäß § 111 Abs. 1 bedarf es einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 94 Z 26) für die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken. Die GewO ist auf die Tätigkeit der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie sonstige juristische Personen, die im Sinne der §§ 34 BAO gemeinnützig, kirchlich tätig sind, und durch deren Dienststellen sowie juristische Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 und § 5 Z 12 lit. b und c des Körperschaftsteuergesetzes 1988 wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln sind, nicht anzuwenden (§ 2 Abs. 1 Z 25 GewO).

III.2. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass vom C__ zur Erhaltung des österreichischen Kulturguts - im Rahmen der zur Tatzeit durchgeführten Veranstaltung (bei welcher es zum Ausschank von Getränken kam) das Gastgewerbe (selbständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen) ausgeübt wurde. Die Selbstständigkeit und Regelmäßigkeit der Tätigkeit ist im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren unstrittig, wobei sich letztere insbesondere schon aus dem Umstand ergibt, dass vom gegenständlichen Verein mehrere Veranstaltungen (insgesamt 12 im Jahr 2024) abgehalten wurden. Es ist in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Veranstaltung auch von der Absicht, einen Ertrag oder

sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auszugehen (vgl. dazu auch VwGH 25.11.1997, 96/04/0099; 29.01.2018, Ra 2017/04/0088; *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, Komm zur GewO[4], § 1, Rz. 18 f). Es lag eine Entgeltlichkeit der Veranstaltungstätigkeit vor (vgl. in diesem Zusammenhang auch etwa VwGH 11.11.1998, 98/04/0050), wobei ein Eintritt von 5 Euro verlangt wurde und Getränke ungefähr 3 bis 5 Euro kosteten. Bei der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung waren rund 600 Gäste anwesend. Aus den Einnahmen der Veranstaltungen wurden unter anderem auch Tanzkurse organisiert, welche für die Vereinsmitglieder gratis waren. Die äußeren Umstände sprechen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Zum Beschwerdevorbringen, wonach es zur Ermöglichung von Leistungen im Sinne des gemeinnützigen Vereinszwecks zweckmäßig wäre, Veranstaltungen im Sinne eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes durchzuführen, ist noch auszuführen, dass die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, keineswegs eigennützig sein muss und auch dann gegeben ist, wenn sie spezifisch fremdnützig ist, wenn somit der Gewerbetreibende den Gewinn nicht für sich persönlich in Anspruch nimmt, sondern für einen fremden (zB karitativen, sozialen, wissenschaftlichen) Zweck widmet (*Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, Komm zur GewO[4], § 1, Rz. 19). Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass zur vorgeworfenen Tatzeit vom verfahrensgegenständlichen Verein das Gastgewerbe (selbständig, regelmäßig und) in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ausgeübt wurde. Der C__ zur Erhaltung des österreichischen Kulturguts - verfügte zumindest zur Tatzeit nicht über eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe, sodass der Bf als Präsident und zur Vertretung nach außen Berufener dieses Vereins die vorgeworfene Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, so genügt gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (§ 5 Abs. 1 VStG). Im vorliegenden Verfahren wurde nichts vorgebracht und es hat sich auch nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie vom Vorliegen von Fahrlässigkeit ausgeht.

III.3. Zum Beschwerdevorbringen ist noch Folgendes auszuführen:

Der Bf beruft sich in der Beschwerde auf § 2 Abs. 1 Z 25 GewO. Nach dieser Bestimmung ist die GewO auf die Tätigkeit der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch juristische Personen, die im Sinne der §§ 34 BAO gemeinnützig, kirchlich tätig sind, und durch deren Dienststellen sowie juristische Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 und § 5 Z 12 lit. b und c des Körperschaftsteuergesetzes 1988 wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln sind, nicht anzuwenden. Diese Ausnahme besteht nur, wenn die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen iSd § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 stattfindet, wobei für das Vorliegen derartiger Veranstaltungen unter anderem erforderlich ist, dass die Veranstaltungen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zwecks iSd §§ 35, 37 und 38 BAO abgehalten und die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung nachweislich für diesen Zweck verwendet werden (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, Komm zur GewO[4], § 2, Rz. 105; *Stolzlechner,* ZVG 2014, 422 ff). Die Veranstaltungen müssen als Instrumente zur Finanzierung konkreter begünstigter Zwecke dienen, die Widmung muss dabei nach außen hin erkennbar, somit für jedermann, insbesondere für die (potenziellen) Besucher, wahrnehmbar sein (*Stolzlechner,* ZVG 2014, 427). Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde bei der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung kein konkreter begünstigter Zweck (der gefördert bzw. finanziert werden sollte) nach außen hin erkennbar angegeben. Insbesondere war auf dem Plakat, welches beim Eingang hing, nicht angeführt, wofür konkret der Erlös aus der Veranstaltung verwendet werden sollte, und es gab der Bf in der mündlichen Verhandlung selbst an, dass es einen Hinweis auf die Verwendung der Geldmittel bei der gegenständlichen Veranstaltung nicht gegeben habe. Es wurde vom Bf im Übrigen auch nicht einmal substantiiert behauptet, dass auf eine bestimmte Art und Weise auf einen konkreten begünstigten Zweck nach außen hin erkennbar hingewiesen worden wäre. Da sohin schon insofern nicht alle Voraussetzungen des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 vorliegen, kann der Verein als Veranstalter die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 Z 25 GewO nicht für sich in Anspruch nehmen (vgl. *Stolzlechner,* ZVG 2014/5, 426).

Im Übrigen wurden entsprechend den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung mit den Einnahmen unter anderem Tanzkurse organisiert und es waren diese für die Vereinsmitglieder gratis.

III.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität

seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift (oder eine Ermahnung) vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Von geringem Verschulden im Sinn des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 15.03.2022, Ra 2020/11/0062). Verfahrensgegenständlich wurde vom gegenständlichen Verein das Gastgewerbe (selbständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen) ausgeübt, ohne die dafür erforderliche Gewerbeberechtigung zu besitzen, und es ist nicht ersichtlich, dass das Verschulden des Bf im Sinne von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gering wäre. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt verfahrensgegenständlich schon insofern nicht in Betracht.

III.5. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:

Der Strafrahmen beträgt bis 3.600 Euro. Es ist beim Bf von einer Sorgepflicht und einem Einkommen von ca. 1.000 Euro netto im Monat auszugehen. Von der belangten Behörde wurden keine Erschwerungsgründe angeführt, im Beschwerdeverfahren sind auch keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Mildernd ist zugunsten des Bf zu berücksichtigten, dass keine rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ersichtlich sind. Es ist im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit auszugehen. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der im Spruch angelasteten Tat, der fahrlässigen Begehungsweise und der im Beschwerdeverfahren hervorgekommenen Einkommensverhältnisse, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im konkreten Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe kommt nicht in Betracht, wobei die nunmehr verhängte Geldstrafe ohnedies bereits im untersten Bereich des Strafrahmens liegt. Eine höhere Geldstrafe erscheint insbesondere angesichts der Einkommensverhältnisse und des Umstandes, dass keine einschlägigen rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ersichtlich sind, auch aus spezialpräventiven Gründen nicht erforderlich. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur reduzierten Geldstrafe mit 33 Stunden festzusetzen. Aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafe reduziert sich der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens um 24 Euro und beträgt betreffend Spruchpunkt 16. nunmehr 36 Euro. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Da der verfahrensgegenständliche Verein durch seinen Präsidenten nach außen vertreten wird, war der Spruch zur Klarstellung entsprechend anzupassen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger